

**Vorlage**

**Nr.:**

**VO/2014/0930**

Federführend:  
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 28.05.2014

Beteiligt:  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Krutzinna, Reiner

## Wahl des ehrenamtlichen 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt Herrn Andreas Wellmann zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

### Begründung:

Mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode der Bürgerschaft endet das Ehrenbeamtenverhältnis als Senator in der Funktion des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters. Gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 28.03.2013 wählt die Bürgerschaft aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus. Für diese Aufgabe ist der bisherige Senator in der Funktion des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters – Herr Andreas Wellmann – erneut vorgesehen.

Werdegang des Herrn Andreas Wellmann:

- Ausbildung zum Volljuristen (Abschluss 1999)
- 2000-2002 Tätigkeit als Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt öffentliches Recht
- ab 01.11.2002 Angestellter der Hansestadt Wismar – Jurist im Hauptamt
- Ernennung zum Stadtverwaltungsrat z. A. mit Wirkung vom 01.07.2006
- Ernennung zum Stadtverwaltungsrat mit Wirkung vom 01.07.2007
- ab 01.03.2009 Leiter des Amtes für Liegenschaften und Kirchen
- Ernennung zum Stadtverwaltungsoberrat mit Wirkung vom 01.11.2009
- ab 01.12.2010 Leiter des Amtes für Zentrale Dienste
- ab 09.05.2011 Ernennung zum Senator in der Funktion des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode
- Ernennung zum Stadtverwaltungsdirektor mit Wirkung vom 01.06.2014

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es zur Begründung eines Beamtenverhältnisses – hier: Ehrenbeamtenverhältnis – einer Ernennung.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11102.5021100	Aufwand in Höhe von	4.080,00 €

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11102.5021100	Auszahlung in Höhe von	4.080,00 €

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

monatlich 340,- € Entschädigung (gem. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung)

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11102.5021100	Aufwand in Höhe von	4.080,00 €

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11102.5021100	Auszahlung in Höhe von	4.080,00 €

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

---

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 40 Abs. 1 und 3 KV M-V; § 11 Hauptsatzung der HWI

**Anlage/n:** keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)